Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg (Immatrikulationssatzung – ImmaS)

vom 05.06.2018

geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg (Immatrikulationssatzung – ImmaS)

vom 26.03.2024

Hinweis:

In dem nachfolgenden Text der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg (Immatrikulationssatzung – ImmaS) ist die erlassene Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch <u>nicht</u> um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher ImmaS und die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Satzungen sind während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 012 oder auf der Homepage der Hochschule unter https://hfm-wuerzburg.de/ueber-uns/amt einzusehen.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI S. 230), sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 05.06.2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 05.06.2018 erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Satzung u	iber die Immatrikulation, Ruckmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule	
für Musik	Würzburg (Immatrikulationssatzung – ImmaS)	1
A. Allge	emeines	3
§ 1 Geltui	ngsbereich	3
§ 2 Imma	trikulationsverpflichtung, Anmeldung	3
§ 3 Mitwi	rkungspflicht	3
B. Best	immungen für Studierende	4
I. Imm	atrikulation	4
§ 4 Form	und Frist der Immatrikulation, Fristversäumnis	4
§ 5 Imma	trikulationsvoraussetzungen, Immatrikulationsverfahren	4
§ 6 Befris	tete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation	6
§ 7 Austa	uschstudium	6
§ 8 Versa	gung, Rücknahme der Immatrikulation	6
§ 9 Studie	enbeginn und Fachsemester	7

II.	Änderungen des Studiums	7
§ 10	Änderungen des Studiums	7
§ 11	Lehrkraftwechsel	7
§ 12	Ordnungsmaßnahmen	8
III.	Rückmeldung	8
§ 13	Rückmeldung	8
§ 14	Rückmeldeverfahren	9
IV.	Beurlaubung	9
§ 15	Beurlaubung	9
§ 16	Beurlaubungsgründe	10
V.	Exmatrikulation	10
§ 17	Voraussetzungen der Exmatrikulation	10
§ 18	Exmatrikulationsverfahren auf Antrag	11
§ 19	Wirkung der Exmatrikulation	11
C.	Besondere Bestimmungen für Gaststudierende	11
§ 20	Qualifikation und Immatrikulationsantrag	11
§ 21	Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen	12
§ 22	Exmatrikulation für Gaststudierende	12
D.	Besondere Bestimmungen für das Pre-College	12
§ 23	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Schülerin oder Schüler	12
§ 24	Anmeldeverfahren und Zulassungsvoraussetzungen Pre-College	12
§ 25	Rückmeldung, Beendigung des Pre-College	13
E.	Schlussvorschrift	13
8 26	Inkrafttreten	13

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden, Gaststudierenden und dem Pre-College an der Hochschule für Musik Würzburg.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung, Anmeldung

- (1) Studierende bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule für Musik Würzburg der Immatrikulation gem. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang, in dem eine Eignungsprüfung bestanden wurde.
- (3) Der Studienbeginn ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Studienbeginn für Studierende im Masterstudium oder der Meisterklasse in das Sommersemester verlegt werden.2 Der Antrag auf Verlegung des Studienbeginns ist mit der Studienplatzannahme oder unverzüglich nach bekannt werden des Grundes, jedoch spätestens vor dem Beginn des jeweiligen Wintersemesters zu stellen.
- (5) Wichtige Gründe für eine Verschiebung des Studienbeginns sind insbesondere:
 - 1. Eine nicht selbst verschuldete Verzögerung des Abschlusses,
 - 2. Gründe aus § 16 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, welche die ordnungsgemäße Teilnahme am Studium im vorangegangenen Wintersemester verhindern würde,
 - 3. eine nicht selbst verschuldete Verzögerung bei der Beantragung eines Visums.

Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. Über die Genehmigung des Antrags auf Einschreibung im Sommersemester entscheiden der Präsident der Hochschule für Musik Würzburg und der Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen.

(6) Studierende sind Personen, welche in einem Studiengang immatrikuliert sind. Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerbenden zu Mitgliedern der Hochschule; § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 3 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule für Musik Würzburg unverzüglich alle für die von der Hochschule in Bezug auf das Studium zu erhebenden und notwendigen Daten schriftlich anzuzeigen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen (Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG). ²Hierzu zählen auch Änderungen während des Studiums, sowie alle Tatsachen, die nach Art. 91BayHIG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund darstellen können, insbesondere auch Änderungen des Namens, Familienstandes, Wohnsitzes und der Postzustellungsanschrift oder der Verlust des Studierendenausweis.³ Sollten Studierende einer Pflicht aus Satz 1 oder Satz 2 nicht unverzüglich nachkommen, kann der Zugang zur Hochschule durch ein vorrübergehendes Sperren der Studierendenkarte versagt werden.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 4 Form und Frist der Immatrikulation, Fristversäumnis

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist gemäß den von der Hochschule für Musik Würzburg festgesetzten Fristen schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes zu stellen. ²Die Fristen werden der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in der Regel im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. ³Für die Immatrikulation außerhalb dieser Fristen finden Art. 31 und Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Anwendung. ⁴Darüber hinaus muss innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auch die Annahme des Studienplatzes schriftlich erklärt worden sein.
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.

§ 5 Immatrikulationsvoraussetzungen, Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber oder einer von ihr bzw. ihm nach den Vorschriften des Art. 14 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bevollmächtigten Person persönlich im Referat Studienangelegenheiten der Hochschule für Musik Würzburg vorzunehmen. ²Für die Immatrikulation ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:
 - 1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Würzburg,
 - 2. gültiger Pass oder Personalausweis,
 - 3. Nachweis der Qualifikation (Art. 88, 89 BayHIG) für das beabsichtigte Studium im Original oder in beglaubigter Kopie. Fremdsprachige Dokumente sind zudem in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
 - 4. Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Befreiung bzw. die Nichtversicherungspflicht gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 5. geeigneter Nachweis über die fristgerechte Einzahlung des Studentenbeitrags gemäß Zulassungsbescheid,
 - 6. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule, falls eine Immatrikulation an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gegeben war; die Exmatrikulationsbescheinigung muss den Grund des Ausscheidens enthalten,
 - 7. Fremdsprachige ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können nur nach Vorlage entsprechender Prüfungszertifikate immatrikulert werden. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die einen deutschsprachigen Schulabschluss im deutschsprachigen Europa erworben oder ein deutsches Abitur an einer deutschen Schule im Ausland abgelegt haben, werden von der Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse befreit. Folgende Nachweise über die in den jeweiligen Studiengängen geforderten Sprachkenntnisse sind vorzulegen:
 - a. Bachelor künstlerische Ausbildung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for

- Languages; CEFR),
- b. Bachelor künstlerisch-pädagogische Ausbildung: Stufe C1 des CEFR,
- c. Master künstlerische Ausbildung: Stufe B1 des CEFR; abweichend hiervon Master Korrepetition vokal: Stufe B2 des CEFR,
- d. Master künstlerisch-pädagogische Ausbildung: Stufe C1 des CEFR,
- e. Meisterklasse: Stufe B1 des CEFR; der Nachweis kann bei einem vorhergehenden, mindestens zweijährigen Hochschulstudium an einer Hochschule im deutschsprachigen Europa erlassen werden, sofern dies mit der Anmeldung zum Eignungsverfahren beantragt wird,
- f. Pre-College: Es ist das letzte Schulzeugnis einer deutschsprachigen Schule mit mindestens der Note 4 (ausreichend) im Unterrichtsfach Deutsch, alternativ ein Sprachzertifikat auf dem Niveau eines vergleichbaren Bachelorstudienganges vorzulegen.

Zugelassen werden können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche ein Sprachzertifikat von maximal einer Stufe unter dem geforderten Niveau abgelegt haben und sich bereits für einen Sprachkurs von mindestens dem geforderten Niveau eingeschrieben haben oder einen nahtlosen abgeschlossenen Sprachkursverlauf bis zum geforderten Niveau vorweisen, bei dem lediglich die Zertifikatsprüfung noch aussteht. In diesen beiden Fällen erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber im Falle der Eignung sowie der Zulassung zum Studium jedoch die Immatrikulationsauflage, ein Sprachzertifikat auf dem geforderten Niveau des Europäischen Referenzrahmens bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Immatrikulation ausgeschlossen (Art. 88 Abs. 9 BayHIG).

- 8. ggf. Nachweise zur Erfüllung der Immatrikulationsauflagen laut Zulassungsbescheid (insbesondere Nachweise eines ersten Hochschulabschlusses bei Aufnahme eines Masterstudiums). Fremdsprachige Dokumente sind zudem in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
- 9. geeignete Nachweise über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original oder amtlich beglaubigter Kopie. Fremdsprachige Dokumente sind zudem in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
- 10. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen oder nach § 8 zur Versagung der Immatrikulation führen können.
- II. bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen und/oder an mehreren Hochschulen sind hierüber geeignete Nachweise vorzulegen,
- (2) Ausländische Programmstudierende, insbesondere Erasmus-Studierende, nicht deutschsprachiger Länder werden von der Vorlage eines Zertifikates ausreichender deutscher Sprachkenntnisse befreit.
- (3) Im Antrag auf Immatrikulation ist neben den in Art 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG aufgeführten Daten eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. in welchem Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das Studium erforderliche Modul-, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bereits nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, sowie darüber, ob und ggf. in welchem Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber exmatrikuliert wurde, weil sie bzw. er die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht erbringen konnte.
- (4) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung oder Versand des Studierendenausweis. ²Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden daneben Immatrikulationsbescheinigungen sowie je

eine Zugangkennung zum Campus-Management-System und zum studentischen E-Mail-Account der Hochschule für Musik Würzburg.

§ 6 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

- (1) Im Falle des Art. 92 BayHIG ist die Immatrikulation befristet.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn sich Studierende nur befristet an der Hochschule für Musik Würzburg aufhalten wollen, vor allem im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- und Austauschprogramme. ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (3) Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums unter einer Bedingung oder wird diese Zulassung mit Auflagen oder einem Vorbehalt verbunden, und tritt diese nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist ein oder werden die Auflagen oder der Vorbehalt nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist von der bzw. dem Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so gilt die Zulassung zur Aufnahme des Studiums als annulliert.

§ 7 Austauschstudium

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, semesterweise an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikuliert zu werden und Studienleistungen zu erbringen, jedoch ohne einen Studienabschluss erwerben zu können.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber für ein Austauschstudium nehmen nicht an der Eignungsprüfung teil.
- (3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

§ 8 Versagung, Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 91 BayHIG genannten Gründen zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde (hierzu kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden),
 - 2. für eine Studienbewerberin bzw. einen Studienbewerber eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist,
 - 3. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 - 4. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7) nicht nachweisen kann,
 - 5. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet, die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder laut Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf

- die Folgen nicht gemacht hat,
- 6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
- 7. Zulassungsvoraussetzungen zum Studium ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen. ²Die Immatrikulation kann außerdem zurückgenommen werden wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen keinen Erfolg haben. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

§ 9 Studienbeginn und Fachsemester

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, welche noch nicht an einer Hochschule für Musik immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger) und solche, die in ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studium noch nicht immatrikuliert waren (Studiengangswechslerinnen bzw. Studiengangswechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs bzw. Studienrichtung immatrikuliert.
- (2) ¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule für Musik begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule für Musik Würzburg fortsetzen wollen (Hochschulwechslerinnen bzw. Hochschulwechsler), werden grundsätzlich in das erste Fachsemester aufgenommen.
- (3) ¹Ergibt sich durch die Anrechnung von Kompetenzen gem. § 18 ASPO eine andere Fachsemestereinstufung, so wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl dementsprechend neu festgesetzt. ²Eine Höherstufung erfolgt in Fällen einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 mit anschließender Anrechnung nicht.
- (4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Semester (Hochschulsemester) gezählt.

II. Änderungen des Studiums

§ 10 Änderungen des Studiums

Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfaches, der Studienrichtung, die Wahl oder der Wechsel eines Profilschwerpunktes oder eines Zweitfaches, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder Nebeninstrumentes sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in ein weiteres Studium sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die jeweils geltenden Anmeldefristen, insbesondere zur Teilnahme an der Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (Qualifikationssatzung - QualS) eingehalten werden.

§ 11 Lehrkraftwechsel

(1) ¹Jede Studierende bzw. jeder Studierende wird von der Hochschule einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften zugeteilt. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können hinsichtlich des künstlerischen Hauptfaches einen Lehrkraftwunsch äußern, über den die Hochschule nach ihrem Ermessen entscheidet.

(2) ¹Ein Lehrkraftwechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines Semesters möglich. ²Er ist während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn der Unterrichtszeit, zu beantragen. ³Der Antrag wird mittels des von der Hochschule hierfür zur Verfügung gestellten Formulars über das Referat Studienangelegenheiten bei der Hochschulleitung gestellt. ⁴Der Antrag soll das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte enthalten.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können von der Hochschulleitung ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG schuldhaft
 - den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder beeinträchtigen,
 - 2. ein Hochschulmitglied oder Gaststudierende von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
 - 3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernen,
 - **4**. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecke dienende Gegenstände beschädigen oder zerstören,
 - 5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) ¹Ordnungsrechtliche Maßnahmen können insbesondere sein:
 - Sperrung des Netzzugangs,
 - 2. Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 - 3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 - 4. Ausschluss vom Studium.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

III. Rückmeldung

§ 13 Rückmeldung

- (1) ¹Will eine Studierende bzw. ein Studierender ihr bzw. sein Studium an der Hochschule für Musik Würzburg fortsetzen, muss sie bzw. er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung hat bis zum erfolgreichen Abschluss, dem endgültigen Nichtbestehen oder der Beendigung des Studiums zu erfolgen.
- (2) Der Rückmeldezeitraum wird von der Hochschule festgesetzt und durch öffentlichen Aushang oder auf elektronischem Weg bekanntgegeben.
- (3) ¹Versäumt eine Studierende bzw. ein Studierender aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Nach dem jeweiligen Unterrichtsbeginn ist eine Rückmeldung nicht mehr möglich.

§ 14 Rückmeldeverfahren

- (1) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte und vollständige Zahlung des für das jeweilige Semester fälligen Studentenbeitrags auf das entsprechende Konto der Hochschule für Musik Würzburg. ²Die Bankverbindung ist auf der Internetseite ersichtlich. ³Zur Wahrung der Rückmeldefrist nach § 13 Abs. 2 muss der Zahlungseingang spätestens zum Ende der bekanntgegebenen Frist bei der Hochschule erfolgt sein.
- (2) Nach Verbuchung des Geldeingangs wird der bzw. die Studierende zurückgemeldet und der Studierendenausweis sowie die Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt, übersandt oder auf andere geeignete Weise bereitgestellt.

IV. Beurlaubung

§ 15 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Der Antrag ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare bis spätestens zum Beginn des Rückmeldezeitraumes für das zu beurlaubende Semester zu stellen. Tritt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung gem. § 16 erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Ab dem dritten Urlaubssemester müssen Studierende einen wichtigen Grund gem. § 16 nachweisen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist ggf. unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich bei dem Referat Studienangelegenheiten/Prüfungsamt einzureichen. Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. Sofern als wichtiger Grund eine Erkrankung geltend gemacht werden soll, ist dies durch ein geeignetes ärztliches Attest und auf Verlangen der Hochschule für Musik Würzburg, durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Eine Beurlaubung wird von der Hochschule jeweils für ein Semester und mit der Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel insgesamt vier Semester nicht überschreiten. Bei Vorliegen besonders begründeter Ausnahmefälle ist eine Beurlaubung auch über vier Semester hinausgehend möglich. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege naher Angehöriger und eigener Krankheit sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, es treten gewichtige Gründe erst nach der Immatrikulation ein und waren vorher nicht absehbar. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Studierende erhalten die Semesterbescheinigung mit dem Eintrag, dass sie beurlaubt sind. Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester im Sinne von § 9.
- (5) Während der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Musik Würzburg erbracht werden. Davon ausgenommen ist die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Im Falle der Beurlaubung nach § 16 Nr. 2 und 4 gilt Satz 1 nicht.
- (6) Ist eine Beurlaubung nicht möglich, so können Studierende in geeigneten Einzelfällen auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation ohne erneute Eignungsprüfung. Der Zeitraum zwischen Exmatrikulation und erneuter Immatrikulation darf jedoch ein, in besonders begründeten Ausnahmefällen zwei Semester nicht überschreiten, andernfalls ist eine erneute Eignungsprüfung nach den Vorschriften der Qualifikationssatzung notwendig. Über eine Zusicherung der erneuten Wiederimmatrikulation entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Beurlaubung entbindet die Studierenden nicht von der Rückmeldung zum jeweiligen Semester.

§ 16 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere
 - 1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
 - 2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
 - 3. studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland,
 - 4. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege naher Angehöriger, für die eine Unterhaltspflicht besteht,
 - 5. die Absolvierung eines freiwilligen künstlerischen Orchesterpraktikums innerhalb der Regelstudienzeit,
 - 6. durch die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik verpflichtend geregelte Praktika, die außerhalb der Hochschule zu erbringen sind und erhebliche Teile des Unterrichts beanspruchen,
 - 7. ein befristeter Arbeitsvertrag im musikalischen Bereich.

²Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt warden.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel nur gewährt werden, sofern der wichtige Grund nach Abs. 1 ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindert, der zeitlich mindestens mehr als die Hälfte der Unterrichts- bzw. Vorlesungszeit des betreffenden Semesters beträgt.

V. Exmatrikulation

§ 17 Voraussetzungen der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Antrag.
- (2) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat. ²Auf Antrag erhält er hierüber eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (3) ¹Die Exmatrikulation ist aus den in Art. 94 Abs. 2 BayHIG genannten Gründen vorzunehmen. ²Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn
 - I. einer der Versagungsgründe nach § 8 nachträglich eintritt,
 - 2. der bzw. die Studierende der Verpflichtung nach § 3 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt,
 - 3. der bzw. die Studierende trotz schriftlicher Androhung der Exmatrikulation weiterhin gegen ihre bzw. seine Pflichten als Studierende bzw. Studierender verstößt, insbesondere an Unterrichtsveranstaltungen nicht teilnimmt, für die eine Teilnahmepflicht besteht oder Studienarbeiten nicht erledigt (§ 12 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG).

³Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen gemäß diesem Absatz erhält der bzw. die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung. ²Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die bzw. der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 18 Exmatrikulationsverfahren auf Antrag

¹Die Exmatrikulation gemäß Art. 94 Abs. 2 BayHIG erfolgt auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden unter Verwendung der von der Hochschule hierfür vorgesehenen Antragsformulare und der Angabe aller für die Hochschule dazu notwendigen Angaben. ²Dem Antrag sind Bestätigungen über die Rückgabe geliehener Hochschulgegenstände aus der Hochschulbibliothek, der Instrumentenverwaltung und der Schlüsselverwaltung beizufügen.

§ 19 Wirkung der Exmatrikulation

- (1) ¹Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden an der Hochschule für Musik Würzburg. ²Die Exmatrikulation kraft Gesetzes und von Amts wegen ergeht mit sofortiger Wirkung; Art. 94 Abs. 1 BayHIG bleibt unberührt. ³Die Exmatrikulation auf Antrag der bzw. des Studierenden erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule.
- (2) Erfolgt die Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während des laufenden Semesters, so hat die bzw. der Studierende die in ihrem bzw. seinem Besitz befindlichen Immatrikulationsbescheinigungen und den Studierendenausweis für das entsprechende Semester unverzüglich und unaufgefordert an die Hochschule zurückzugeben.
- (3) Die Rückerstattung des Studentenbeitrags richtet sich nach Maßgaben des Studentenwerks.

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

§ 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Hochschulleitung als Gaststudierende immatrikuliert werden. ²Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ³Gaststudierende werden nicht Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg.
- (2) ¹ Gaststudierende gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden. ²Gemäß § 35 Abs. 2 QualV kann die Hochschule bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder der Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses Ausnahmen von der nach Satz. 1 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ³Dies gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden. ⁴Art. 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt.
- (3) ¹Studienleistungen, die als Gaststudierende bzw. Gaststudierender erbracht wurden, werden für ein Studium nicht anerkannt. ²Das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

§ 21 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹Die Immatrikulation für das laufende Semester ist persönlich unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag sind von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie bzw. er als Gaststudierende bzw. Gaststudierender immatrikuliert werden möchten, anzugeben. ³Die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 8 und 9 sind zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 22 Exmatrikulation für Gaststudierende

- (1) Die Immatrikulation der bzw. des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, zu dem sie bzw. er immatrikuliert wurde oder durch die ordentliche Beantragung der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation richtet sich nach Art. 50 i. V. m. Art 49 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 BayHSchG. Die §§ 17 bis 19 gelten sinngemäß.

D. Besondere Bestimmungen für das Pre-College

§ 23 Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Schülerin oder Schüler

- (1) Schülerinnen und Schülern kann nach bestandener Eignungsprüfung und mit entsprechendem Einvernehmen von Schule und Hochschule über das Vorliegen besonderer Begabungen im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Art 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG) sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gilt entsprechend.
- (2) ¹Eine Immatrikulation in einem bestimmten Studiengang erfolgt nicht; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Der Unterrichtsumfang im Pre-College beträgt maximal vier Semesterwochenstunden. ³Die Fächerbelegung und der Unterrichtsumfang werden von der Leitung des Pre-Colleges festgelegt.
- (3) Schülerinnen und Schüler des Pre-Colleges gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung für das Pre-College Würzburg werden nicht Mitglieder der Hochschule.

§ 24 Anmeldeverfahren und Zulassungsvoraussetzungen Pre-College

¹Die Anmeldung das Pre-College erfolgt analog § 4; eine Immatrikulation erfolgt für die Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung für das Pre-College Würzburg, für die Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung für das Pre-College Würzburg. ²Zur Anmeldung ist das persönliche Erscheinen mit mindestens einer erziehungsberechtigten Person oder gemäß den Vorschriften des Art. 14 BayVwVfG bevollmächtigten Person notwendig. ³Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

- 1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Würzburg,
- 2. gültiger Pass oder Personalausweis,
- 3. aktuelle Schulbescheinigung,
- 4. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigen für die Aufnahme des Studiums, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits volljährig ist,
- 5. für Staatsangehörige nicht deutschsprachiger Länder: Geeigneter Nachweis über die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchstabe

⁴Fremdsprachige Dokumente sind zudem in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 25 Rückmeldung, Beendigung des Pre-College

- (1) Die Zulassung zum Pre-College gilt in der Regel bis zur Beendigung der Schulausbildung, sofern sie nicht vorher durch die Hochschule oder gemäß Abs. 3 beendet wird.
- (2) Die Rückmeldung zum Pre-College erfolgt analog § 13 und 14 Abs. 2 unter Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung.
- (3) Für eine Abmeldung vom Pre-College gelten die §§ 17 bis 19 analog.

E. Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Würzburg vom 24.05.2007 sowie die erste Änderungssatzung vom 28.02.2008 und die zweite Änderungssatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.